

Ortsübliche Bekanntmachung

über das Planfeststellungsverfahren Neubau Stadtbahn Glückstein-Quartier in Mannheim

– Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –

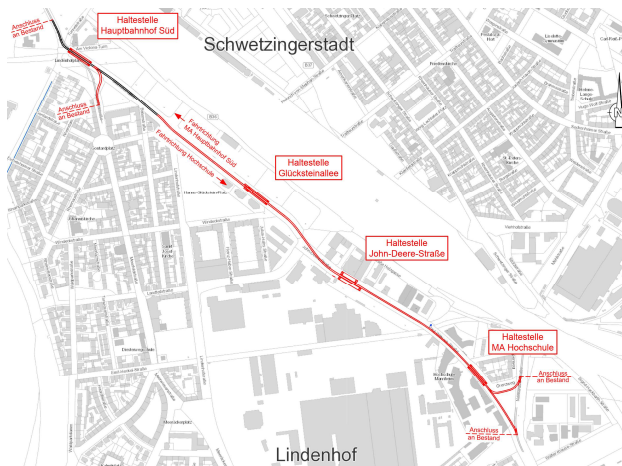
Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige Anhörungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

Die MV Mannheimer Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen

- den Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke von ca. 1,9 km zwischen Hbf. Süd und Hochschule
- das Herstellen von vier barrierefreien Haltestellen entlang der neuen Strecke
- das Herstellen eines Gleichrichterunterwerkes

Mit dem Vorhaben werden einschließlich der Umweltmaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb) einhergehen. Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubrechen sein. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.



Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde haben das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025** bei der Stadt Mannheim, Technisches Rathaus Mannheim, im 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind zusätzlich vom **02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de veröffentlicht

„SERVICE.BIETEN / Verkehr / Öffentlicher Nahverkehr / Aktuelle Verfahren / Neubau der Stadtbahn Glückstein-Quartier“

Link: <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/verkehr/oeffentlicher-nahverkehr/aktuelle-verfahren/neubau-der-stadtbahn-glueckstein-quartier>

sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Glückstein-Quartier“

Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, kann **bis einschließlich 03.03.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Die Schriftform kann nur unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG BW durch die elektronische Form ersetzt werden. Einwendungen können **nicht** per einfacher E-Mail erhoben werden.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen in diesem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange berührt sind. Es wird gebeten, den Betreff „Neubau Stadtbahn Glückstein-Quartier“ auf den Schreiben aufzuführen. Zudem wird gebeten, auf schriftliche Äußerungen und Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „202211109“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 LVwVfG BW).

Für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Mannheim, Glücksteinallee 11, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, 68163 Mannheim zuständig.

Für die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

Bei den Unterlagen handelt es sich insbesondere um den UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bestands- und Konfliktplan
- Prüfung Baumstandorte
- Abfallverwertungskonzept
- Geo- und Abfalltechnischer Bericht
- Schallgutachten
- Erschütterungsgutachten
- Baulärmgutachten
- Protokoll des Scoping-Termins vom 26.07.2022
- Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren, Juni 2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Erläuterungsbericht

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert oder Einwendungen erhoben haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Das Regierungspräsidium

Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird über die Äußerungen und Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 28a PBefG).

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer des Verfahrens auf der Internetseite der Stadt Mannheim www.mannheim.de unter „SERVICE.BIETEN / Verkehr / Öffentlicher Nahverkehr / Aktuelle Verfahren / Neubau der Stadtbahn Glückstein-Quartier“ sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“ und im UVP- Portal www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist auch hier der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite unter <https://www.mannheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen und Einwendungen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten sowie an die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden. Die Äußerungen und Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin und ihren Beauftragten dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Auf Antrag werden Namen und Anschrift des Äußernden bzw. des Einwenders vor der Weitergabe an die Vorhabenträgerin und an Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 19.12.2024

Stadt Mannheim
Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
– Anhörungsbehörde –